

<b>Berufsschule</b>	Allgemein gewerbliche Berufe
<b>Berufsfachschule</b>	Ernährung und Versorgung
<b>Fachoberschule</b>	Gestaltung
<b>Fachschule</b>	Erziehung und Pflege
<b>Berufliches Gymnasium</b>	Gesundheit und Soziales
<b>Ausbildungsvorbereitung</b>	

## **Kooperationsvereinbarung**

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert).

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

---

– im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem

**Nelly-Pütz-Berufskolleg** / Fachschule des Sozialwesens (Fachrichtung Sozialpädagogik)

– im Folgenden „Schule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

---

### **Vorwort**

Die praxisintegrierte Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieherin / Erzieher (PIA) erfolgt in einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis und setzt eine kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Sozialpädagogik am Nelly-Pütz-Berufskolleg Düren und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“,

Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik aus.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

## **2. Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Aufnahme der Studierenden**

(1) Es gelten für die Ausbildung die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW für die Fachschule für Sozialpädagogik und deren Qualitätsstandards. Die Prüfung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage E. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(3) Die gesamte Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der Fachschule für Sozialpädagogik, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsplan in Absprache mit der Praxisstelle erstellt. Die Aufnahmevoraussetzung wird von der Fachschule für Sozialpädagogik geprüft. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggf. in anderen Praktikumsstellen festzulegen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme einer Bewerberin / eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule vorgelegt wird. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen. Für den Fall, dass eine Nachprüfung erforderlich ist um die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik zu erfüllen, kann die ausbildende Einrichtung den Beginn der Ausbildung auf den 01.09. eines Jahres verschieben oder den Vertrag aufheben, da der Ausbildungsbeginn in diesem Fall nicht der 01.08. eines Jahres sein kann.

## **3. Praktikantenentgelt und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit**

(1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TVPöD, TVAöD).

(2) Die durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich. Es gelten die Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel nach §26 (3) Nr. 3 KiBiz vom 26.05.2008 in der zuletzt gültigen Fassung.





## **6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden.

Die Krankmeldung erfolgt am 1. Tag telefonisch beim Träger und der Schule. Ab dem 4. Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, dass beim Träger im Original und als Kopie der Schule vorzulegen ist.

Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen wird ein Gespräch in der Schule gemeinsam mit der Einrichtung anberaunt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

## **7. Vereinbarungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## **8. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Düren, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung

Für die Fachschule für Sozialpädagogik